

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/016/2020	Datum: 04.02.2020
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf (Beitragssatzung Spatzennest)	
Beratungsfolge:	
Datum 25.02.2020	Gremium Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf
	Zuständigkeit Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales empfiehlt:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Elternbeitragssatzung Spatzennest) zum 01.08.2020, wie in der Anlage zu dieser Vorlage, zu erlassen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sachverhalt:

Am 12.12.2019 hat der Landtag Schleswig-Holstein das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) beschlossen.

Gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG dürfen die zu entrichtenden Elternbeiträge monatlich

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Der Beitragssatz unterscheidet zukünftig nach Alter und nicht mehr nach Betreuungsart (Krippe oder Kindergarten).

Eltern von Kindern, deren Kinder einen anerkannten I-Status haben, werden ab 01.08.2020 ebenfalls Beiträge zahlen müssen. Bis 31.07.2020 hat der Kreis diese Anteile an die Kita erstattet (die Eltern waren befreit).

Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben:

Gruppenzeit:	Neu	Alt	
8 Std.-Platz	288,40 €	576,00 €	49,93% weniger
1 Std. Randzeit	36,05 €	26,00 €	38,68% mehr
2 Std. Randzeit	72,10 €	52,00 €	38,68% mehr

Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben:

Gruppenzeit:	Neu	Alt	
4 Std.-Platz	113,20 €	152,00 €	25,53% weniger
6 Std.-Platz	169,80 €	228,00 €	25,53% weniger
8 Std.-Platz	226,40 €	304,00 €	25,53% weniger
1 Std. Randzeit	28,30 €	26,00 €	8,85% mehr
2 Std. Randzeit	56,60 €	52,00 €	8,85% mehr

Darüber hinaus kann der Einrichtungsträger laut § 31 Abs. 2 KiTaG neben den Elternbeiträgen angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

In der Verpflegungspauschale sind alle Kosten berücksichtigt worden, die durch die Mahlzeiten und Getränke entstehen (= Einkauf sowie die Kosten für das Personal, das ausschließlich mit der Vor- und Nachbereitung für die Verpflegung betraut ist). In der anliegenden Kalkulation der Verpflegungskosten ist dies neben der letzten Preisanpassung des Lieferanten berücksichtigt.

Bislang war es so, dass die Auslagen für das „Schlemmerfrühstück“ direkt durch die KiTa von Eltern eingesammelt worden sind und davon der Einkauf refinanziert wurde. Ab sofort wird dieses Angebot eingestellt bzw. ist durch die Eltern selbst zu organisieren.

Nach § 30 Abs. 2 KiTaG hat der Einrichtungsträger sicherzustellen, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, ein warmes Mittagessen zur Verfügung steht (bisherige Regelung: mehr als 6 Std.). Weil die Räumlichkeiten eine Verpflegung von Kindern der Vormittagsgruppe nicht zulassen, ist die Buchung des Frühdienstes im beiliegenden Satzungsentwurf auf 0,5 Std. neu festgelegt worden. Damit liegt die mögliche Gesamtbetreuungszeit der Vormittagsgruppe bei 5,5 Stunden. Aktuell nutzt kein Kind der Gruppe eine Stunde Frühdienst; eine Kürzung stellt deshalb keine Einschnitte dar.

Eine Beratung im Beirat wird vor der Gemeindevertretung stattfinden.

Ein Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist spätestens in der Sitzung am 16.06.2020 erforderlich.

Sobald die Gemeindevertretung die Satzung beschlossen hat, werden die Eltern über einen Elternbrief zu den Neuerungen informiert.

Finanzielle Auswirkungen 2020:

im Verwaltungshaushalt: Ja: die genauen Zahlen werden zu einer späteren Sitzung gereicht (aktuell ist die Finanzierung der Integrationsplätze nicht geregelt)

Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

Entwurf zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf
Neukalkulation der Verpflegungspauschalen ab 01.08.2020

ENTWURF BiSo

Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Beitragssatzung Spatzennest)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. 2018, S. 6), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. 2018, S. 69) und des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVObI. 2019, S. 759) i.V.m. § 10 der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zahlungspflicht
- § 3 Höhe des Elternbeitrages
- § 4 Verpflegung
- § 5 Ausflug
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Zahlungsverzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) als öffentliche Einrichtung.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Für den Besuch der KiTa ist ein Elternbeitrag zu entrichten. In diesem sind die Kosten für die Verpflegung und Ausflüge nicht enthalten.

ENTWURF BiSo

- (2) Zahlungspflichtig für den in Abs. 1 benannten Elternbeitrag sind die Eltern. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Eltern einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt das Elternteil als zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 Betreuungssatzung Spatzennest.
- (4) Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 6 Betreuungssatzung Spatzennest.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages regelt Anlage 1 welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag wird eine Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt werden. Diese beträgt für das zweitälteste Kind 50% und für jüngere Kinder 100%.
- (3) Die Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag möglich.
- (4) Anträge nach § 3 Abs. 2 und 3 können beim Amt Hohe Elbe gestell werden.

§ 4

Verpflegung

- (1) In allen Gruppen werden Getränke sowie in den Halbtags- und Ganztagsgruppen zusätzlich ein warmes Mittagessen gereicht.
- (2) Für die Verpflegung ist eine Pauschale zu entrichten, untergliedert in Getränke- und Essenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung nach § 3 Abs. 2 wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt, müssen die Pauschalen für einen Monat nicht entrichtet werden. Der Antrag ist schriftlich mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit zu stellen.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung gelten für die Pauschalen analog:
 - § 2 Abs. 2 bis 4,
 - § 6,
 - § 7
 - § 6 Abs. 1 der Betreuungssatzung Spatzennest

ENTWURF BiSo

§ 5 Ausflugskosten

Gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG kann der Einrichtungsträger Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 7 Abs. 3 der Betreuungssatzung Spatzennest vorübergehend geschlossen wird.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommt der/die Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Elternbeitrags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Elternbeiträge binnen einer Woche zu entrichten.

§ 8 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde, die KiTa und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Eltern zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandats) der Eltern

- (1) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, welche den Eltern durch die Leitung der KiTa ausgehändigt wird.

ENTWURF BiSo

Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf beigefügt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der KiTa der Gemeinde Dassendorf vom 18.06.2019 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Bürgermeisterin
Falkenberg

ENTWURF BiSo

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Spatzennest der Gemeinde Dassendorf – Stand: 01.08.2020

I. Elternbeitrag nach § 3 Beitragssatzung Spatzennest i.V.m. § 31 Abs.1 KiTaG

a.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Ganztagsplatz	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	7,21 Euro	288,40 Euro

b.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Ganztagsplatz	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	5,66 Euro	226,40 Euro
Halbtagsplatz	montags - freitags 08.00 – 14.00 Uhr	5,66 Euro	169,80 Euro
Vormittagsplatz	montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr	5,66 Euro	113,20 Euro

c.) für die Randzeiten:

Für Kinder nach a.):	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
mit 8 Std. Betreuung	montags – freitags 07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr	7,21 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 18,03 Euro

Für Kinder nach b.):	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
mit 8 Std. Betreuung	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr	5,66 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 14,15 Euro
mit 6 Std. Betreuung	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 14,15 Euro
mit 4 Std. Betreuung	montags - freitags 07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr	5,66 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 14,15 Euro

ENTWURF BiSo

II. Verpflegungspauschale nach § 4

- | | |
|---|----------------------|
| a. Essenspauschale je Kind (Krippengruppe) | 42,40 Euro monatlich |
| b. Essenspauschale je Kind (Kindergartengruppe) | 69,60 Euro monatlich |
| c. Getränkepauschale je Kind | 3,20 Euro monatlich |

Neukalkulation der Verpflegungspauschale für die kommunale KiTa "Spatzennest" in der Gemeinde Dassendorf

	<u>PLAN 2020 (08-12/20)</u>	<u>vor. PLAN 2021</u>
Ausgaben Küchenkraft (1 gering. Beschäftigte nach TVöD E 2)	2.715,63 €	6.517,52 €
Ausgaben Mittagslieferung	10.876,00 €	26.102,40 €
Ausgaben Getränke	1.026,72 €	2.464,12 €
Ausgaben Verpflegung inkl. Küchenkraft	14.618,35 €	35.084,04 €
Einnahmen Verpflegungspauschale	14.620,00 €	35.088,00 €
<i>Differenz</i>	<i>1,65 €</i>	<i>3,96 €</i>

Die Kosten werden auf die Kinder verteilt.

In der KiTa gibt es eine Gruppe mit 10 Kindern, eine Gruppe mit 15 Kindern und zwei Gruppen mit 20 Kindern.
Am Mittagsmenü nehmen die Ganztags- und Halbtagskinder teil. Dies sind 10 Krippen- und 35 Kindergartenkinder.
Getränke werden von allen 65 Kindern in Anspruch genommen.

Getränkepauschale (Lieferung Milch und Wasser)

Kosten für Lieferung pro Jahr = 2.464,12€
Kosten für Lieferung pro Kind/Monat = 2.464,12€ pro Jahr / 12 Monate / 65 Kinder = **3,16 €**

Personalkosten geringfügig angestellte Küchenkräfte (Kindergarten und Krippe)

Für die Vorbereitung des Mittags und Reinigung der Küche etc. ist 1 Küchenhilfe eingestellt. Zur Verpflegungspauschale sind die Personalkosten der Küchenkraft hinzuzurechnen.
Kosten 1 Küchenkraft pro Jahr = 6.517,52 €
Kosten 1 Küchenkraft pro Kind/Monat = 6.517,52 € pro Jahr / 12 Monate / 45 Kinder = **12,07 €**

Mittagslieferung (Kindergarten und Krippe)

Der Einkaufspreis beträgt 2,90 € pro Menü. Für jedes Kindergartenkind wird 1 Menü pro Tag und für jedes Krippenkind 1/2 Menü pro Tag bestellt.
Unter Berücksichtigung der Schließzeiten, Urlaub außerhalb der Schließzeiten und Krankheit besuchen die Kinder die Einrichtung an durchschnittlich 225 Tagen im Jahr = **225 Tage / 5 Tage = 45 Wochen**

Verpflegungspauschale Krippe

Die Verpflegungspauschale setzt sich aus dem Menüpreis, der Getränkepauschale und den Personalkosten zusammen.
Menüpreis pro Monat Krippe = 2,90 € * 5 = 14,50 €/Woche * 45 Wochen / 12 Monate = 54,38 € * 0,5 = **27,19 €**

Verpflegungspauschale für Krippenkinder inkl. Kosten für Getränke und Küchenkraft (27,19 € + 3,16 € + 12,07 €): **42,40 € (gerundet)**

Verpflegungspauschale Kindergarten

Die Verpflegungspauschale setzt sich aus dem Menüpreis, der Getränkepauschale und den Personalkosten zusammen.
Menüpreis pro Monat Kindergarten = 2,90 € * 5 = 14,50 €/Woche * 45 Wochen / 12 Monate = **54,38 €**

Verpflegungspauschale für Kindergartenkinder inkl. Kosten für Getränke und Küchenkraft (54,38 € + 3,16 € + 12,07 €): **69,60 € (gerundet)**